

Regionalforstamt Soest-Sauerland
Straße Am Markt 10
PLZ Ort 5902 Rüthen

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Ansprechpartner/in Andreas Ernst
Telefon 02952 / 9735 22
Telefax 02952 / 9735 85
E-Mail andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de

Datum 10.12.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-BES/ 2019/1

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

| | |
|--|----------------------------------|
| in der Gemeinde: | Bestwig |
| Gemarkung: | Heringhausen |
| zur Änderung der Nutzungsart in | extensive Grünlandnutzung |
| mit einer Größe von: | 4627 qm |

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

| | |
|---------------------|--------------------|
| Flur/e: | 2 |
| Flurstück/e: | 1198 (tlw.) |

Kompensationsfläche/n

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| in der Gemeinde: | Bestwig |
| Gemarkung: | Nuttlar |
| Flur: | 11 |
| Flurstück: | 120 (tlws.) |
| mit einer Größe von: | 3702 qm |

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen: wegen der geringen Größe

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

A. Ernst